

# Pflegeversicherung: Angebote zur Unterstützung im Alltag

Sie sind pflegebedürftig und werden zu Hause gepflegt? Profitieren Sie von unserem Entlastungsbetrag von 125 EUR monatlich für Unterstützungsangebote.

Sie können den Entlastungsbetrag für eine der folgenden Leistungen verwenden:

- **Angebote zur Unterstützung im Alltag**, die vom jeweiligen Bundesland anerkannt wurden:
  - Beschäftigungsangebote – z. B. Spiele spielen, Besuch eines Demenz-Cafés oder Vorlesen
  - Entlastung im Haushalt – z. B. Erledigen des Wocheneinkaufs oder Wäschepflege
  - Betreuungsangebote – z. B. Begleitung zu Arztterminen und Familienbesuchen
- **Leistungen eines zugelassenen Pflegediensts** – (sogenannte Pflegesachleistungen) z. B. Reinigung der Wohnung oder Gedächtnistraining. Leistungen im Bereich der Selbstversorgung wie z. B. Körperpflege können Sie mit dem Entlastungsbetrag nur im Pflegegrad 1 erhalten.
- **Angebote der Tages- und Nachtpflege** – für die vereinbarten Pflegesätze, Unterkunft und Verpflegung sowie sogenannte Investitionskosten
- **Angebote der Kurzzeitpflege** – für die vereinbarten Pflegesätze, Unterkunft und Verpflegung sowie sogenannte Investitionskosten. Gern prüfen wir für Sie, ob und in welcher Höhe eine Erstattung für Fahrkosten zur Einrichtung möglich ist.
- **Bis zum 30. Juni 2021: Weitere Angebote aufgrund von Versorgungspässen durch die Corona-Virus-Pandemie** – Bitte klären Sie im Einzelfall mit uns, welche Angebote wir erstatten können. Diese Angebote richten sich nur an Versicherte mit dem **Pflegegrad 1**.

## Ab Pflegegrad 2: Übertrag aus der Pflegesachleistung

Schöpfen Sie Ihren Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht aus? Dann können Sie bis zu 40 Prozent des dafür vorgesehenen Betrags auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden. Voraussetzung: Die Angebote müssen in Ihrem Bundesland anerkannt sein.

Wichtig: Dies kann sich auf Ihr Pflegegeld auswirken. Sprechen Sie uns für nähere Informationen einfach an.

## Abrechnung

Bitte reichen Sie uns die Originalrechnungen ein. Nur dann können wir die entstandenen Kosten erstatten.

Wenn Sie die Beträge nicht innerhalb eines Kalenderjahrs ausschöpfen, kann der Rest in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

**Ausnahme:** Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie können Sie nicht genutzte Angebote aus 2019 und 2020, auf die Sie Anspruch haben, bis zum **30. September 2021** nutzen.

## Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Haben Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind, und zahlen Sie deshalb den halben Beitragssatz? Dann erhalten Sie unsere Leistungen jeweils zur Hälfte.

## Hier erfahren Sie mehr

Mehr zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung finden Sie unter [tk.de](https://tk.de), Suchnummer **2000856**.

